

# **Markterkundung, Interessenbekundung und Infrastrukturabfrage**

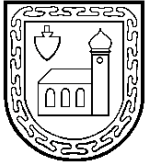
Die Gemeinden Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, St. Märgen und St. Peter sowie die Stadt Titisee-Neustadt haben es sich zum Ziel gesetzt, die Errichtung und den Betrieb nachhaltiger sowie zukunfts- und hochleistungsfähiger Breitbandnetze (NGA-Netze<sup>1</sup>) in den unterversorgten Gebieten ihrer Kommunen flächendeckend zu gewährleisten. Sie beabsichtigen, zur Errichtung, zum Betrieb und zur Finanzierung dieser Netze zusammenzuarbeiten, um Synergieeffekte zu nutzen, Ressourcen zu bündeln und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Zu diesem Zweck haben sie sich zu einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft (nachfolgend „ArGe“) zusammengeschlossen. Für die in der ArGe verbundenen Kommunen erledigt die Gemeinde Friedenweiler die Aufgaben einer Geschäftsstelle.

Mit Vollmacht aller in der ArGe verbundenen anderen Kommunen führt die Gemeinde Friedenweiler für diese sowie für sich selbst die Markterkundung und das hieran anknüpfende Interessenbekundungsverfahren durch. Schließlich bittet sie die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze im Vorgriff auf das sog. DigiNetzGesetz besondere, weitere Fragen zu beantworten und Informationen zu liefern.

---

<sup>1</sup> Vgl. Randnummer (58) der Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), Breitbandleitlinien, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission (2014/C 198/02), ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30.

Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um: i) FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze einschließlich FTTC, FTTN, FTTP, FTTH und FTTB), ii) hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze mindestens unter Verwendung des Kabelmodemstandards DOCSIS 3.0 oder iii) bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig mind. 30 Mbit/s bieten.



# BÜRGERMEISTERAMT FRIEDENWEILER

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kommunen dürfen zur Verbesserung der Breitbandversorgung nur dann weitere Schritte unternehmen, sofern kein Telekommunikationsanbieter in den unterversorgten Gebieten innerhalb der nächsten drei Jahre einen eigenwirtschaftlichen Ausbau bzw. Betrieb plant.

Im Rahmen des Breitbandausbauvorhabens der eingangs genannten Kommunen fordert die Gemeinde Friedenweiler Sie mit diesem Schreiben auf, Ihre Ausbauabsichten für einen Breitbandausbau in den unterversorgten Gebieten der oben genannten Kommunen in den nächsten drei Jahren rechtsverbindlich zu erklären.

Hiermit erhalten Sie Gelegenheit, Ihre Erklärung zur Markterkundung nach Maßgabe des nachfolgenden Teils dieses Schreibens – Markterkundung i.e.S. – bis zum

**23.09.2016, 12.00 Uhr**

bei der Gemeinde Friedenweiler einzureichen.

Für Rückfragen zur Markterkundung für alle in der ArGe verbundenen Kommunen steht Ihnen die Gemeinde Friedenweiler als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Matt  
Bürgermeister

## Markterkundung i.e.S.

### Markterkundung zur flächendeckenden Breitbandversorgung in den Gemeinden

Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler,  
Hinterzarten, Lenzkirch, St. Märgen St. Peter sowie der Stadt Titisee-Neustadt

#### 1. Beihilfe- und förderrechtliche Grundlagen

Die vorliegende Markterkundung findet auf der Grundlage und im Rahmen der folgenden Beihilfe- und förderrechtlichen Vorschriften statt:

- Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), **Breitbandleitlinien**, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission (2014/C 198/02), ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22. Oktober 2015, erste überarbeitete Version vom 20.6.2016, **FörderRiL Breitband**, in Verbindung mit
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung, **NGA-RR**, und
- Schreiben der Europäischen Kommission, Staatliche Beihilfe SA.38348 (2014/N) – Deutschland, Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland vom 15.06.2015;
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland durch das Land Baden-Württemberg (**VwV Breitbandmitfinanzierung**) vom 26.04.2016 i.V.m. NGA-Rahmenregelung;

- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (**VwV Breitbandförderung**) vom 01.08.2015, in Verbindung mit
- Schreiben der Europäischen Kommission, Staatliche Beihilfe SA.41416 (2015/N) – Deutschland – NGA-Förderregelung Baden-Württemberg vom 22.07.2015.

Für eine Förderung im Rahmen und auf der Grundlage der FörderRiL Breitband ist gemäß deren Ziffer 5.2 entsprechend § 4 der NGA-RR ein vorgeschaltetes Markterkundungsverfahren durchzuführen.

Auch nach Ziffer 4.3 VwV Breitbandmitfinanzierung ist entsprechend § 4 NGA-RR ein Markterkundungsverfahren vor der Beantragung von Fördermitteln durchzuführen.

Die bereits heute oder in den nächsten drei Jahren mit mindestens 30 Mbit/s versorgten Gebiete werden im Anschluss an die Markterkundung aus dem Projektgebiet herausgenommen. Dieser Schritt ist notwendig, da eine zuverlässige Versorgung mit 30 Mbit/s nach den geltenden Vorgaben der Europäischen Kommission bereits ein NGA-Netz kennzeichnet und diese Gebiete damit beihilferechtlich nicht mehr förderfähig sind.

## **2. Kontaktstelle**

Bürgermeisteramt Friedenweiler  
Herr Bürgermeister Josef Matt  
Hauptstr. 24  
79877 Friedenweiler

josef.matt@friedenweiler.de  
Tel.: 07654 9119 -0  
Fax: 07654 9119-19

Fragen zur Markterkundung sind – vorzugsweise per E-Mail – an die Kontaktstelle zu richten.

### **3. Zweck der Markterkundung**

Zweck des vorliegenden Markterkundungsverfahrens ist es festzustellen, ob Telekommunikationsunternehmen für die baulich genutzten Gebiete – auf den Gemarkungen der in der ArGe verbundenen Gemeinden –, in denen aktuell keine NGA-Versorgung<sup>2</sup> besteht, bereit sind, innerhalb der nächsten drei Jahren aus eigenem Antrieb – auch unter Nutzung aller regulatorischen Mittel – NGA-Netze auf- oder auszubauen.

Die aus Sicht der ArGe aktuell unterversorgten Gebiete/Ortsteile sind im nachfolgenden 4. Abschnitt – 4.2 Angaben zur Ist-Versorgung – näher dargestellt.

Gleichzeitig sind die Telekommunikationsunternehmen, die bereits Breitbandanschlüsse von mindestens 30 Mbit/s anbieten, aufgefordert, diese Gebiete anzuzeigen.

Die Telekommunikationsunternehmen sollen nach den konkreten Vorgaben des 6. Abschnitts jeweils unternehmensspezifisch und detailliert Stellung nehmen, ihre aktuellen Up- und Downloadgeschwindigkeiten sowie ihre Ausbaupläne einschließlich Mobilfunk für die nächsten drei Jahre im Zielgebiet oder Teilen desselben offenlegen.

Die Markterkundung erfolgt im Vorfeld der von den Gemeinden beabsichtigten Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung. Nach Abschluss der Markterkundung wird das konkrete Projektgebiet bestimmt werden.

### **4. Beschreibung Zielgebiet**

Zielgebiet sind die Gemeindegebiete der in der ArGe verbundenen Kommunen. Diese liegen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und sind durch Landwirtschaft und Forst geprägt.

Vgl. etwa: <http://www.hochschwarzwald.de/#/page/1>.

---

<sup>2</sup> Vgl. Fn. 1.

#### 4.1 Allgemeine Angaben

| Kommune                         | Ortsteile   | Gemarkungsfläche<br>(km <sup>2</sup> ) | Anzahl Haushalte | Anzahl Einwohner |
|---------------------------------|---|--|------------------|------------------|
| Breitnau                        | keine   | 39,90                                  | 718              | 1.734            |
| Eisenbach<br>(Hochschwarzwald), | Eisenbach,<br>Bubenbach,<br>Oberbränd und<br>Schollach                                | 28,78                                  | 894              | 2.132            |
| Feldberg<br>(Schwarzwald)       | Altglashütten,<br>Neuglashütten,<br>Bärental, Falkau<br>und Feldberg-Ort              | 24,97                                  | 1.011            | 1.931            |
| Friedenweiler                   | Friedenweiler,<br>Rötenbach und<br>Kleineisenbach                                     | 27,08                                  | 819              | 1.929            |
| Hinterzarten                    | Hinterzarten und<br>Bruderhalde   | 33,37                                  | 1.249            | 2.501            |
| Lenzkirch                       | Lenzkirch, Saig,<br>Kappel,<br>Raitenbuch und<br>Gründwald                            | 57,90                                  | 2.559            | 4.949            |
| St. Märgen                      | St. Märgen,<br>Glashütte,<br>Schweighöfe,<br>Holzschlag,<br>Spirzen und<br>Zwerisberg | 33,33                                  | 778              | 1.876            |
| St. Peter                       | keine   | 35,93                                  | 1.113            | 2.572            |
| Titisee-Neustadt                | Neustadt, Titisee,<br>Langenordnach,<br>Schwärzenbach,                                | 89,66                                  | 5.366            | 12.082           |

|  |                         |  |  |  |
|--|-------------------------|--|--|--|
|  | Rudenberg und<br>Waldau |  |  |  |
|--|-------------------------|--|--|--|

## 4.2 Angaben zur Ist-Versorgung

Die Informationen zur derzeitigen Breitbandversorgung in den Kommunen sind in den Karten des Breitbandatlas des Bundes dokumentiert.

Die Karten zeigen, dass aktuell weder eine flächendeckende Versorgung des Gewerbes mit mindestens 50 Mbit/s symmetrisch, noch überhaupt eine flächendeckende Versorgung von mindestens 30 Mbit/s asymmetrisch gegeben ist.

Die bereits vorliegenden Erkenntnisse zur kurzfristigen Weiterentwicklung der Versorgungsverhältnisse sind in die jeweiligen Karten zur „Infrastruktur- und Versorgungssituation ArGe – Breitband Hochschwarzwald“ eingeflossen.

Angaben zu einzelnen Gewerbestandorten und -gebieten sind in gesonderten Karten dokumentiert.

## 5. Angestrebtes Versorgungsniveau

Die in der ArGe verbundenen Gemeinden streben eine flächendeckende Versorgung ihrer Einwohner und Gewerbebetriebe mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von NGA-Netzen an. Hierzu wollen die Gemeinden sowohl den Förderrahmen des Bundes als auch den Förderrahmen des Landes Baden-Württemberg insgesamt ausschöpfen. Dementsprechend streben die Gemeinden flächendeckend ein bedarfsgerechtes und erschwingliches Versorgungsniveau an, das sowohl den Vorgaben der FörderRiL Breitband als auch der VwV Breitbandförderung entspricht:

- Flächendeckend sind für alle Haushalte im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download (asymmetrische Übertragungsrate) zu gewährleisten. Dabei muss sich die Downloadrate mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss.

→ Zur Deckung des gewerblichen Bedarfs sollen flächendeckend Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s beim Down- und beim Upload (symmetrische Übertragungsraten) erreicht werden.

Die Bereitstellung höherer Bandbreiten durch die Telekommunikationsunternehmen wird ausdrücklich begrüßt!

Die NGA-Breitbandversorgung soll den Einwohnern und Gewerbetreibenden permanent und ausbaufähig zur Verfügung stehen. Dies betrifft den zukünftigen flexiblen Ausbau zu FTTB/H nach Bedarf (z.B. Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten, Einzelgehöfte).

## **6. Stellungnahme der Telekommunikationsunternehmen**

Ausgehend von dem oben – unter 3. – dargestellten Zweck der Markterkundung werden die Telekommunikationsunternehmen aufgefordert, zu den nachfolgend benannten Versorgungsaspekten Stellung zu nehmen:

- a) Die Mitteilung von (Teil-)Gebieten im Zielgebiet, die bereits mit NGA-fähigen Netzen mit mindestens 30 Mbit/s im Downstream versorgt werden unter Benennung der bereits vorhandenen Up- und Download-Geschwindigkeiten (einschließlich Mobilfunk).
- b) Die Mitteilung von (Teil-)Gebieten im Zielgebiet, die bereits mit NGA-fähigen Netzen mit mindestens 50 Mbit/s im Downstream versorgt werden unter Benennung der bereits vorhandenen Up- und Download-Geschwindigkeiten (einschließlich Mobilfunk).
- c) Die Mitteilung von (Teil-)Gebieten im Zielgebiet, für die innerhalb der kommenden drei Jahre konkrete Ausbaupläne für eine NGA-Infrastruktur mit mindestens 30 Mbit/s im Downstream vorliegen und umgesetzt werden sollen und die Mitteilung der Gebiete, in denen beim Endkunden nach der Umsetzung der geplanten Investitionen mindestens 50 Mbit/s im Downstream zur Verfügung stehen sollen (einschließlich Mobilfunk).



Dabei ist auch zur Richtigkeit der oben – unter 4.2 (Angaben zur Ist-Versorgung) – dargestellten Angaben, einschließlich der zugehörigen Karten, Stellung zu nehmen. Eine gegebenenfalls abweichende Versorgungssituation ist ausdrücklich und aussagekräftig darzustellen.

## **7. Zu überlassende Informationen**

Die Angaben der Telekommunikationsunternehmen zu den oben – unter 6. – benannten Versorgungsaspekten müssen folgende Informationen enthalten:

### **7.1 Sofern NGA-Netze vorhanden sind** (einschließlich Mobilfunk):

- a) Angaben zur vorhandenen Infrastruktur sowie technischen Lösungen (z.B. NGA-Netzfähigkeit, FTTB-Ausbaufähigkeit). Zusätzlich Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit des jeweiligen NGA-Netzes, insbesondere Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, ggf. Möglichkeit zur Entbündelung, ggf. Verfügbarkeit symmetrischer Bandbreiten.
- b) Detaillierte geographische Gebietsinformationen der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummernebene im GIS-Format unter der Angabe, welche Gebäude mit welchen Up- und Download-Geschwindigkeiten bereits versorgt werden, insbesondere hinsichtlich der Mindestbandbreiten von 30 Mbit/s und 50 Mbit/s im Downstream beim Endkunden.

### **7.2 Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der nächsten 3 Jahre** (einschließlich Mobilfunk):

- a) Darstellung und Beschreibung der technischen Lösung seitens des Anbieters (grobes technisches Konzept) sowie Darstellung der voraussichtlichen technischen Verfügbarkeit nach Umsetzung inkl. Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit

des Netzes, insbesondere Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, ggf. Möglichkeit zur Entbündelung, ggf. Verfügbarkeit symmetrischer Bandbreiten.

- b) Quartalsweise gegliederter Zeitplan inklusive der Darstellung von Meilensteinen der Maßnahme. In einem entsprechend abzuschließenden Vertrag würden u. a. verschiedene Meilensteine vorgesehen, die innerhalb des zu regelnden Zeitraums erreicht werden müssen (z. B. Ausbau definierter Teilgebiete innerhalb bestimmter Fristen. Siehe dazu RN 65 inkl. Fußnote 80 der Breitbandleitlinien sowie § 4 Absatz 3 NGA-RR).
- c) Für den Nachweis der konkreten Ausbauabsicht ist eine verpflichtende, rechtsverbindliche Erklärung dieses Inhalts vom Entscheidungsbevollmächtigten vorzulegen (z. B. Geschäftsführerbeschluss).
- d) Unternehmensbeschreibung mit Referenzschreiben.
- e) Meldebescheinigung sowie Bescheinigung der BNetzA über Einräumung von Wegerechten gem. §§ 6, 69 TKG.
- f) Sicherheitskonzept gem. §109 Abs. 4 TKG.
- g) Angaben zu Mindestbandbreiten am letzten Verteilpunkt der errichteten Infrastruktur (bspw. Kabelverzweiger bei FTTC) und beim endkundenseitigen Netzabschlussgerät (Modem/Router).
- h) Georeferenzierte kartographische Darstellung (in GIS oder CAD Formaten) der bereits vorhandenen und verfügbaren Netze.
- i) Georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre (inklusive Mobilfunk) bis auf Straßen- und Hausnummerenebene (ggf. auch als Liste, z.B. Excel) und der Angabe, welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 30 MBit/s und 50 MBit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.

- j) Auskunft über den zu erwartenden Erschließungsgrad nach den Maßnahmen (z.B. Zahl der Gebäudeanschlüsse, geplanter Versorgungsgrad in Prozent der in einer zusammenhängenden Fläche verlegten Anschlüsse für Haushalte und Gewerbe mit Angabe der Download- und Upload-Geschwindigkeiten).
- k) Mitteilung darüber, ob der Aufbau des Netzes durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme voraberegulierter Vorleistungen oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird (siehe § 4 Abs. 2 NGA-RR).
- l) Nachweis über eine Finanzierungszusage oder ggf. eine rechtsverbindliche Eigenerklärung.
- m) Geplanter Kabelverzweiger-Ausbaus mittels Vectoring-Technik:  
Angabe der Kabelverzweiger und Nachweis über den Eintrag der Ausbauplanung in die Vectoring-Liste, sowie Angabe des Eintragungszeitpunktes und des eingetragenen, spätesten Ausbaupunktes.
- n) Bereits erfolgter Kabelverzweiger-Ausbau mittels Vectoring-Technik:  
Angabe der ausgebauten Kabelverzweiger und Nachweis über den Eintrag in die Vectoring-Liste.

### **7.3 Weitere Erklärung und Ausbauvertrag**

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Telekommunikationsunternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu. Sollte das Telekommunikationsunternehmen hierzu nicht bereit sein, kann es von einem nachfolgenden Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Kündigt ein Telekommunikationsunternehmen im Rahmen dieser Markterkundung einen Eigenausbau (erstmalige Errichtung oder Ausbau bestehender Infrastruktur) an, so wird die Gemeinde Friedenweiler für sich und/oder für die betroffene(n) Gemeinde(n) der in der ArGe verbundenen Kommunen eine rechtsverbindliche Zusage des Unternehmens i.S.d. § 4 Abs. 10 NGA-RR in Verbindung mit dem Abschluss eines entsprechenden Ausbauvertrages über die zugesagten Ausbauziele, insbesondere die Meilensteine des geplanten Ausbaus im Zeitraum der nächsten drei Jahre verlangen (siehe Ziff. 7.2 b) und c). In diesem Ausbauvertrag soll sich das Telekommunikationsunternehmen verpflichten, den Ausbau entsprechend den Vorgaben der Rn. 4.3.3 VwV-Breitbandförderung durchzuführen, insbesondere innerhalb von drei Jahren einen wesentlichen Teil des Versorgungsgebietes zu erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung den Anschluss an das NGA-Netz (mindestens 98 % der Haushalte) zu ermöglichen.

#### **7.4 Hinweise**

Der oben – unter, 1. – dargestellte beihilfe- und förderrechtliche Rahmen ist einzuhalten.

Jedes an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmende Telekommunikationsunternehmen, das über eigene passive Infrastruktur im Versorgungsgebiet verfügt, muss bestätigen, dass es grundsätzlich auch bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen. Sollte es hierzu nicht bereit sein, kann es von einem nachfolgenden Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Die vorstehend benannten Anforderungen an zu überlassende Informationen, Erklärungen, einen gegebenenfalls abzuschließenden Ausbauvertrag sowie die Hinweise gelten entsprechend, sofern das Telekommunikationsunternehmen die Aufrüstung vorhandener Anlagen und Einrichtungen mit dem Ziel einer Leistungssteigerung im angefragten Zielgebiet beabsichtigt. Hierzu wird das Telekommunikationsunternehmen gebeten, die neu eingesetzte(n) Technikvariante(n), Art und Umfang der Leistungssteigerung (Übertragungsraten nach Aufrüstung) sowie die Darstellung der Versorgungsbereiche zu benennen.

Beteiligt sich ein Telekommunikationsunternehmen nicht am Markterkundungsverfahren oder gibt es falsche oder unklare Auskünfte und kündigt es zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Markterkundungsverfahrens beispielsweise den FTTC-Eigenausbau im Zielgebiet an, können die in der ArGe verbundenen Kommunen im Bereich dieses angekündigten FTTC-Ausbaus nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz des Landes Baden-Württemberg möglichst unter Einbezug der Kabelverzweiger einen FTTB-Ausbau durchführen.

## **8. Weiteres Verfahren**

Die Stellungnahme mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen ist bis zum

**23.09.2016, 12:00 Uhr**

bei der unter Ziff. 2 genannten Kontaktstelle einzureichen.

Das Ergebnis der Markterkundung wird auf dem zentralen Onlineportal des Bundes ([www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)) veröffentlicht werden.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

### Anlagen

Karte Breitbandatlas Breitnau

Karte Infrastruktur- und Versorgungssituation Breitnau

Karte Gewerbe Breitnau

Karte Breitbandatlas Eisenbach (Hochschwarzwald)

Karte Infrastruktur- und Versorgungssituation Eisenbach (Hochschwarzwald)

Karte Gewerbe Eisenbach

Karte Breitbandatlas Feldberg (Schwarzwald)

Karte Infrastruktur- und Versorgungssituation

Karte Gewerbe Feldberg – Altglashütten

Karte Gewerbe Feldberg – Mittel-Hinterfalkau  
Karte Gewerbe Feldberg – Vorderfalkau  
Karte Gewerbe Feldberg – Bärental und Neuglashütten  
Karte Gewerbe Feldberg - Ort

Karte Breitbandatlas Friedenweiler  
Karte Infrastruktur- und Versorgungssituation Friedenweiler  
Karte Gewerbe Friedenweiler 1 - Rötenbach  
Karte Gewerbe Friedenweiler 2 – Friedenweiler  
Karte Gewerbe Friedenweiler 3 - Kleineisenbach

Karte Breitbandatlas Hinterzarten  
Karte Infrastruktur- und Versorgungssituation Hinterzarten  
Karte Gewerbe Hinterzarten Anlage  
Karte Gewerbe Hinterzarten Nord  
Karte Gewerbe Hinterzarten Süd

Karte Breitbandatlas Lenzkirch  
Karte Infrastruktur- und Versorgungssituation Lenzkirch  
Karte Gewerbe Lenzkirch 1  
Karte Gewerbe Lenzkirch 2

Karte Breitbandatlas St. Märgen  
Karte Infrastruktur- und Versorgungssituation St. Märgen  
Karte Gewerbe St. Märgen

Karte Breitbandatlas St. Peter  
Karte Infrastruktur- und Versorgungssituation St. Peter  
Karte Gewerbe St. Peter

Karte Breitbandatlas Titisee-Neustadt  
Karte Infrastruktur- und Versorgungssituation Titisee-Neustadt  
Karte Gewerbe Titisee-Neustadt

## **Infrastrukturabfrage in Vorgriff auf DigiNetzG**

Am 7. Juli 2016 hat der Bundestag in dritter und abschließender Abstimmung das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze – DigiNetzG – beschlossen.

BT-Drs. 18/8332, 18/9023; Plenarprotokoll 18/183; abrufbar unter:  
<http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchDocuments.do>.

Das Gesetz wird am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Das Gesetz wird kurzfristig verkündet werden. Mit diesem Gesetz wird die Kostensenkungs-RL

Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.05.2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, ABl L 155 v. 23.05.2014, S. 1

in nationales Recht umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund bittet die Gemeinde Friedenweiler für sich selbst sowie auch für alle anderen in der ArGe verbundenen Kommunen alle Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze in den Gebieten der Kommunen, bereits jetzt – und damit vor dem förmlichen Inkrafttreten des Gesetzes und vor der tatsächlichen Bereitstellung der dort in Bezug genommenen Informationen im Infrastrukturatlas – die nachfolgenden Fragen zu beantworten bzw. den Bitten um Zurverfügungstellung von Informationen nachzukommen.

Die in der ArGe verbundenen Gemeinden streben die Errichtung von NGA-Netzen an, die als digitale Hochgeschwindigkeitsnetze im Sinn von § 3 Nr. 7a TKG-Entwurf (TKG-E) zu qualifizieren sind.

§ 3 Nr. 7a TKG-E:

„7a. „digitales Hochgeschwindigkeitsnetz“ ein Telekommunikationsnetz, das die Möglichkeit bietet, Datendienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde bereitzustellen;“.

Öffentliche Versorgungsnetze sind gemäß § 3 Nr. 16b TKG-E:

„entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von

- a) Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdiensten für
  - aa) Telekommunikation,
  - bb) Gas,

- cc) Elektrizität, einschließlich der Elektrizität für die öffentliche Straßenbeleuchtung,
- dd) Fernwärme oder
- ee) Wasser, ausgenommen Trinkwasser im Sinne des § 3 Nummer 1 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2015 (BGBl. I S. 2076) geändert worden ist; zu den öffentlichen Versorgungsnetzen zählen auch physische Infrastrukturen zur Abwasserbehandlung und -entsorgung sowie die Kanalisationssysteme;
- b) Verkehrsdiensten; zu diesen Infrastrukturen gehören insbesondere Schienenwege, Straßen, Wasserstraßen, Brücken, Häfen und Flugplätze;“.

Im Einzelnen werden erbeten:

## **I. Gebietsbezogene Übersicht über Einrichtungen**

Vorgelegt werden soll eine, auf die Gebiete der in der ArGe verbundenen Kommunen bezogene, Planungszwecken dienende Übersicht über alle Einrichtungen, die zu TK-Zwecken genutzt werden können.

Vgl. § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG-E.

Das sind diejenigen Informationen, die für die Erstellung einer detaillierten Übersicht über Art, gegenwärtige Nutzung und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen.

## **II. Detaillierte Informationen**

Erbeten werden detaillierte Informationen für die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze.

Vgl. § 77a Abs. 1 Nr. 2 TKG-E.

Bitte teilen Sie hierzu mit:



1. die geografische Lage des Standortes und der Leitungswege der passiven Netzinfrastrukturen,
2. die Art und gegenwärtige Nutzung der passiven Netzinfrastrukturen und
3. die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes.

Vgl. § 77b Abs. 3 TKG-E, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 4 Kostensenkungs-RL und BT-Drs. 18/8332, S. 42.

### **III. Informationen für die Koordination von Bauarbeiten**

Bitte stellen Sie Informationen für die Koordination von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen zur Verfügung.

Vgl. § 77a Abs. 1 Nr. 3 TKG-E, Art. 5 Kostensenkungs-RL.

Soweit Sie in den Gebieten der in der ArGe verbundenen Gemeinden Bauarbeiten an den Ihnen gehörenden oder von Ihnen betriebenen öffentlichen Versorgungsnetzen durchführen oder für die Zukunft planen, bitten wir Sie mitzuteilen:

1. die geografische Lage des Standortes und die Art der Bauarbeiten,
2. die betroffenen Netzkomponenten,
3. den geschätzten Beginn und die geplante Dauer der Bauarbeiten und
4. Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner des Eigentümers oder Betreibers des öffentlichen Versorgungsnetzes.

Vgl. § 77h Abs. 3 TKG-E, Art. 6 Kostensenkungs-RL.

Für die Bereitstellung und Überlassung der vorstehend benannten Informationen danken die in der ArGe verbundenen Kommunen im Voraus.